universität wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Titel

„Die Verurteilung zu zukünftigen Leistungen in der österreichischen ZPO“

vorgelegt von

Mag.[a] iur. Anna-Katharina Weber

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.[in] iur.)

Wien, September 2022

Studienkennzahl laut Studienblatt	A 783 101
Dissertationsgebiet laut Studienblatt	Zivilverfahrensrecht
Betreuer	Univ.-Prof. Dr. Christian Koller

I. Erörterung des Dissertationsvorhabens

1. Themenaufriss

Nach § 406 S 1 ZPO darf die Verurteilung zu einer Leistung nur dann erfolgen, wenn diese bei Urteilsschöpfung fällig ist. Dieser Zeitpunkt ist jedoch in der Regel nicht zweifelsfrei bestimmbar, weshalb auf den Schluss der mündlichen Verhandlung abgestellt wird.[1] Spätestens dann muss die begehrte Leistung fällig sein, widrigenfalls die Klage abzuweisen ist.[2] Sollte bereits vor Fälligkeit ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin bestehen, kann diesem idR durch die Erhebung einer Feststellungsklage oder die Beantragung einer einstweiligen Verfügung Rechnung getragen werden.[3]

Nach einhelliger Auffassung bezieht sich § 406 S 1 ZPO nicht bloß auf die Fälligkeit. Die Regelung ist gleichsam als „pars pro toto"[4] zu verstehen und legt den – von Amts wegen zu beachtenden[5] – Zeitpunkt für die Fixierung der Entscheidungsgrundlagen fest.[6] Über den begehrten Anspruch ist daher in dem Umfang und auf Basis des rechtserzeugenden Sachverhalts zu entscheiden, der bei Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz besteht.[7] Nur innerhalb dieser zeitlichen Grenze greift auch die materielle Rechtskraft – bis dahin eingetretene Tatsachen bzw entstandene Beweise sind von der Präklusionswirkung erfasst, danach eingetretene Umstände können mit neuer Klage geltend gemacht werden.[8]

---

[1] *Brenn* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO (2019) § 406 Rz 1; *Fasching*, Zivilprozessrecht. Lehr- und Handbuch[2] (1990) Rz 1062; *Fucik* in *Fasching/Konecny*, ZPO[3] § 406 Rz 2 (Stand: 1.11.2017, rdb.at); *Nimmerfall/Wiedemann/Zopf*, Einklagbarkeit noch nicht fälliger Forderungen, ÖJZ 2017, 398 (399); *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO[5] (2019) § 406 Rz 1; *Pollak*, System des Österreichischen Zivilprozessrechts[2] (1932) 17; RIS-Justiz RS0036969.

[2] Vgl nur *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1062; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 23; *Holzhammer*, Zivilprozessrecht[2] (1976) 180; *Slonina,* Klagen auf künftige Leistung, ecolex 2014, 868 (869 f).

[3] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1062; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 24; vgl auch *Nimmerfall/Wiedemann/Zopf,* ÖJZ 2017, 398 (399, 404); *Slonina*, ecolex 2014, 868 (870).

[4] *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 1.

[5] *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 1; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 406 ZPO Rz 7; RIS-Justiz RS0024407.

[6] *Brenn* in *Höllwerth/Ziehensack* § 406 ZPO Rz 1; *Pollak*, System[2] 17 f; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 406 ZPO Rz 1.

[7] *Brenn* in *Höllwerth/Ziehensack* § 406 ZPO Rz 1 f; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 406 ZPO Rz 1; *Wit,* Probleme der Teileinklagung und Rechtskraft, unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche, JBl 1981, 406 (411).

[8] *Brenn* in *Höllwerth/*Ziehensack § 406 ZPO Rz 2; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 4; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO[5] § 406 Rz 5; *Wit*, JBl 1981, 406 (411); RIS-Justiz RS0041367. Dies können im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen Leistungsklage (Erhöhung) oder negative Feststellungs- bzw Oppositionsklage (Herabsetzung) sein, zu letzterem vgl etwa *Gitschthaler,* EO-Novelle 2014: Unterhaltsherabsetzung oder Oppositionsklage? EF-Z 2015/6, 20; *Neuhauser,* Unterhaltsenthebungsantrag oder Oppositionsklage – oder doch beides? Zak 2011, 228; *Riedler*, Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses im Unterhaltsverfahren und der Konkurrenz von Oppositions- und Feststellungsklage, BeitrZPR IV (1991) 75 (77 ff). Zur entsprechenden Diskussion in Deutschland etwa *Gegenwart*, Verhältnis der Abänderungsklage zur Vollstreckungsgegenklage (1962); *Hoppenz,* Zum Vorrang der Abänderungsklage vor der Vollstreckungsgegenklage, FamRZ 1987, 1097; *Jakoby,* Das Verhältnis der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO zur Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO (1991); *Jüdt,* § 323 ZPO

§ 406 S 2 ZPO normiert jedoch eine Ausnahme vom in S 1 postulierten Grundsatz: Bei „Ansprüchen auf Alimente" kann auch zu zukünftigen Leistungen verurteilt werden – Entscheidungsgegenstand sind also Ansprüche, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz fällig werden. Dies bringt dem Kläger den erheblichen Vorteil, nicht jede fällige Rate gesondert einklagen zu müssen[9] – was insb dann gerechtfertigt erscheint, wenn die Leistung der Deckung seines Lebensbedarfs dient.[10] Exekutionsführung ist zwar idR erst bei Fälligkeit möglich (§ 7 Abs 2 EO), aber freilich schneller durchführbar, wenn der Gläubiger bei deren Eintritt schon einen Titel in der Hand hat.[11] Für bestimmte Ansprüche ermöglicht § 291c EO zudem bereits die Exekution vor Fälligkeit (Vorratspfändung).[12]

Die ZPO kennt auch abgesehen von § 406 S 1 Ausnahmen vom Fälligkeitsprinzip: So besteht im Bestandverfahren die Möglichkeit, Aufträge zur Übergabe bzw Übernahme eines Bestandobjekts zu erteilen, noch bevor das befristete Bestandverhältnis endet (§ 567 Abs 1 ZPO).[13] Eine Verurteilung zu zukünftigen Leistungen ist auch in anderen Verfahrensarten möglich – zu denken ist zum einen an § 89 Abs 1 ASGG, der die Verurteilung zu bestimmten Ruhegenüssen vor Fälligkeit ermöglicht.[14] Zum anderen regelt § 101 Abs 4 AußStrG den Zuspruch nicht fälligen Unterhalts und bildet damit gewissermaßen die Parallelbestimmung zu § 406 S 2 ZPO.[15]

2. Forschungsfragen

a. Reichweite der Möglichkeit einer Verurteilung zu zukünftigen Leistungen

Einen zentralen Gegenstand des Forschungsvorhabens soll die Frage bilden, in welchem Umfang die ZPO eine Verurteilung zu zukünftigen Leistungen ermöglicht.

In einem ersten Schritt soll dabei § 406 S 1 ZPO untersucht und dessen Anwendungsbereich determiniert werden, wobei mitunter die Frage nach dem Charakter der Norm aufzuwerfen ist, insb danach, ob § 406 S 1 eine Grundregel statuiert oder es sich vielmehr um eine (letztlich entbehrliche)

---

und/oder § 767 ZPO? FuR 2009, 439; *Köhler,* Das Verhältnis der Abänderungsklage zur Vollstreckungsgegenklage, FamRZ 1980, 1088.

[9] *Brenn* in *Höllwerth/Ziehensack* § 406 ZPO Rz 11; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 25; *Wit*, JBl 2081, 406 (413).

[10] Vgl *Schneider*, Die Abänderung von Unterhaltsentscheidungen, JBl 2012, 705 (705); *Wit*, JBl 1981, 406 (413).

[11] *Foerste* in *Musielak/Voit*, ZPO[18] § 258 dZPO Rz 1; ähnlich *Nimmerfall/Wiedemann/Zopf,* ÖJZ 2017, 398 (400).

[12] Zu den Voraussetzungen im Detail *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, EO[3] § 291c Rz 1 ff.

[13] Dazu *Oberhammer*, Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten (1992) 202 ff. § 567 Abs 4 ZPO sah darüber hinaus die Kündigungsklage vor, in deren Rahmen die rechtsgeschäftliche Kündigungserklärung mit dem (daraus abgeleiteten) Räumungsbegehren verbunden werden konnte. Diese Regelung wurde jedoch mit der ZVN 2009 (BGBl I 2009/30) ersatzlos gestrichen – es handle sich um ein „einerseits zweifelhaftes und andererseits entbehrliches Rechtsinstitut" (ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 24); vgl auch *Iby* in *Fasching/Konecny*[3] § 567 ZPO Rz 19.

[14] Dies betrifft Rechtsstreitigkeiten nach den § 65 Abs 1 Z 1 und Z 6 – 8 ASGG, siehe dazu *Neumayr* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm[3] § 89 ASGG Rz 1.

[15] Dazu *Deixler-Hübner* in *Rechberger/Klicka*, AußStrG[3] § 101 Rz 12 ff; *Nademleinsky* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I[2] § 101 Rz 52 ff; *Philadelphy* in *Schneider/Verweijen*, AußStrG § 101 Rz 11.

Klarstellung handelt. Dabei soll zunächst ihr historischer Hintergrund in den Blick genommen werden: § 406 entspricht im Wesentlichen dem Entwurf zu § 190 dBGB,[16] dessen Abs 1 (entsprach iW § 406 S 1) jedoch im Gesetzgebungsprozess als „entbehrlich" verworfen wurde.[17] Die österreichischen Materialien scheinen seine Einführung jedoch für notwendig gehalten zu haben, um bestehende Zweifel zu beseitigen.[18] In diesem Zusammenhang bietet sich eine rechtsvergleichende Analyse an: Die deutsche ZPO kennt bis heute keine dem § 406 S 1 entsprechende Regelung, auch dem Schweizer Recht ist eine solche fremd. Ferner soll eine systematische Betrachtung angestellt werden, um zu klären, ob sämtliche (Leistungs-)Ansprüche dem Regime des § 406 unterfallen: Bzgl der Frage, welche (Leistungs-)Ansprüche die Norm im Blick hat, sollen vor allem systematische Zusammenhänge beleuchtet werden: Gerade für Unterlassungsansprüche ist dies etwa bezweifelt worden, diese „passen […] nicht ohne weiteres in die explizite Regel des Gesetzes"[19]; man habe niemals versucht, sie „unter § 406 zu zwängen";[20] der Fokus liege weniger auf einer in der Vergangenheit fälligen Leistung als auf einer zukünftig zu erbringenden.[21] Dieser Grundsatz ließe sich auf Verpflichtungen zu einer dauernden (aktiven) Leistung ausdehnen.[22] Zudem wird § 406 S 1 nicht auf Nebenforderungen angewendet, dies jedoch kaum begründet.[23] Überdies soll der Zusammenhang mit § 904 ABGB betrachtet werden.[24]

In einem weiteren Schritt ist die Ausnahme des § 406 S 2 zu untersuchen, die die Verurteilung zu noch nicht fälligen „Ansprüchen auf Alimente" ermöglicht. Erfasst sind davon prima facie Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen mit Unterhaltscharakter.[25] Beleuchtet werden soll an dieser Stelle vor allem die Möglichkeit einer Ausdehnung auf andere Leistungen. Die Norm soll daher zunächst historisch untersucht werden: War in der Regierungsvorlage noch von „wiederkehrenden Leistungen, welche nicht

---

[16] Zur historischen Entwicklung vgl *Michlmayr,* Verurteilung vor Fälligkeit, ZBl 1930, 481 (492 ff, 505 f).
[17] Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs I (1897) 245; vgl auch *Stein*, Über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes, insbesondere bei der Verurteilungsklage (1902) 16; *Petzold,* Die Rechtskraft der Rentenurteile des § 258 ZPO und ihre Abänderung nach § 323 ZPO (1992) 11; *Roth,* Die Klage auf künftige Leistung nach §§ 257 – 259 ZPO, ZZP 98 (1985) 287 (287).
[18] Materialien zu den neuen österreichischen Civilprozeßgesetzen I (1897) 335.
[19] *Burgstaller*, die Klage auf künftige Leistung, JBl 1989, 545 (545).
[20] OGH 1 Ob 224/51 SZ 24/168.
[21] *Burgstaller*, JBl 1989, 545 (545); ähnlich *Böhm*, Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage: zur konkreten Einheit von materiellem Anspruch und prozessualer Rechtsschutzform (1979) 20, Fn 10.
[22] So OGH 1 Ob 224/51 SZ 24/168 für die Verpflichtung, eine Wohnung zu beheizen; vgl auch *Fasching,* Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III (1966) 666; *Wit,* JBl 1981, 406 (412).
[23] *Michlmayr*, ZBl 1930, 481 (494 ff); *Nimmerfall/Wiedemann/Zopf*, ÖJZ 2017, 398 (401); RIS-Justiz RS0041223.
[24] Vgl dazu *Koller* in Klang[3] (2011) § 904 ABGB Rz 26.
[25] Nach der Definition *Faschings* erfasst der Wortlaut periodisch zu erbringende Geld- oder Sachleistungen, die rechtlich und wirtschaftlich der zumindest teilweisen Befriedigung des laufenden unmittelbaren Lebensbedarfs des Berechtigten dienen (*Fasching,* Lehrbuch[2] Rz 1064; ihm folgend *Brenn* in *Höllwerth/Ziehensack* § 406 ZPO Rz 11; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 27; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 406 ZPO Rz 8; so auch RIS-Justiz RS0041140); erfasst sind mithin Ansprüche auf vertraglichen und gesetzlichen Unterhalt; Ausgedingsleistungen (RIS-Justiz RS0022402; RS0022407); zu zedierten Unterhaltsansprüchen vgl RIS-Justiz RS0041094; RS0033501; RS0007214; RS0041104; RS0041135; RS0041152; RS0041158.

auf Rechtsgeschäft beruhen“ die Rede, erfolgte später im Wesentlichen ohne Begründung die Änderung auf „Alimente“.[26] Zudem soll § 406 systematisch betrachtet und dabei insb in Zusammenhang mit § 407 ZPO gesetzt werden, der bei bestimmten Schadensrenten die Verurteilung zu einer Sicherheitsleistung ermöglicht. Diese Norm wird einerseits als Argument für eine weite Auslegung von § 406 S 2 verwendet – so setze § 407 bereits eine Verurteilung zu zukünftigen Leistungen voraus.[27] § 407 kann allerdings auch als Argument für die gegenteilige Auffassung fungieren: Bei schützenswerten wiederkehrenden Leistungen, die nicht von § 406 S 2 erfasst seien, sei durch § 407 immerhin die Möglichkeit zur Sicherheitsleistung geschaffen worden.[28] Die systematische Betrachtung soll auch auf das Gesamtgefüge der ZPO erstreckt werden: So soll § 406 im Lichte der Regelungen zur Verteilung der prozessualen Handlungslast betrachtet werden, wobei sich etwa Fragen nach einem Ineinandergreifen mit der Feststellungsklage oder der Möglichkeit einstweiliger Verfügungen stellen.[29] Auch die Regelungen über die Unterlassungsklage sollen vergleichend herangezogen werden, aus denen bisweilen auf die Möglichkeit einer vorbeugenden Leistungsklage geschlossen wurde.[30] Im Lichte dieser Überlegungen soll die Zwecksetzung des § 406 S 2 untersucht und dabei insb die Frage gestellt werden, ob die Norm einen rein prozessökonomischen Zweck verfolgt[31] oder die vereinfachte Geltendmachung nur für bestimmte schutzwürdige Ansprüche ermöglichen will.[32] Zu fragen ist etwa, ob hinter den Ausnahmen vom Fälligkeitsprinzip in der ZPO gemeinsame Grundsätze stehen, von denen wiederum auf die Auslegung des § 406 S 2 geschlossen werden könnte. Berücksichtigungswürdig sind auch die Regelungen in den anderen Verfahrensarten (s § 89 Abs 1 ASGG, 101 Abs 4 AußStrG), die die Verurteilung zu zukünftiger Leistung nur für bestimmte (schutzwürdige) Ansprüche vorsehen. Zudem werden Erwägungen zur Position des Schuldners einzubeziehen sein, für den die Verurteilung zu einer nicht

[26] S die Gegenüberstellung in den Materialien II 486; dazu auch *Böhm,* Unterlassungsanspruch 58, Fn 71; *Nimmerfall/Wiedemann/Zopf,* ÖJZ 2017, 398 (400 f); *Wit*, JBl 1981, 406 (412, Fn 54). Die RV entsprach in diesem Punkt dem Entwurf des § 190 dBGB (siehe dazu oben), der wohl auch in erster Linie Unterhaltsansprüche vor Augen hatte, vgl die Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich I (1888) 366.

[27] *Burgstaller*, JBl 1989, 545 (547); *ders* in *Buchegger/Deixler-Hübner/Holzhammer* (Hrsg), Praktisches Zivilprozeßrecht I (1998) 177; *Fasching*, Kommentar III 668; *Holzhammer*[2] 181; *Pollak*, System[2] 19. Die Rsp hat die Ausdehnung des § 406 S 2 ZPO zT (auch) mit § 407 begründet, zB OGH 2 Ob 330/68 SZ 41/159.

[28] Dies zumindest aufwerfend *Fasching,* Kommentar III 668; in diese Richtung *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 407 ZPO Rz 1; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 407 ZPO Rz 5.

[29] In diese Richtung *Slonina,* ecolex 2014, 868 (870).

[30] *Burgstaller*, JBl 1989, 545 (passim).

[31] Zum prozessökonomischen Aspekt etwa *Brenn* in *Höllwerth/Ziehensack* § 406 ZPO Rz 11; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 25.

[32] So etwa OGH 4 Ob 51/13y RdW 2013, 666 = ecolex 2013, 1077: „Gerechtfertigt ist ein in die Zukunft greifender Leistungsbefehl ausnahmsweise durch den Zweck, einen Titel zu schaffen, der Verzögerungen, die die Existenz oder doch zumindest wichtige Lebensbelange des Klägers gefährden könnten, durch neuerliche Klagsführung verhindern soll“; *Fasching,* Kommentar III 665; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 26; vgl auch die Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich I (1888) 366.

fälligen Leistung uU den erheblichen Nachteil mit sich bringt, mit Einwendungen auf eine Feststellungs- oder die Oppositionsklage verwiesen zu sein.[33] Auch das materielle Recht kann als Quelle für Wertungsüberlegungen dienen.[34] Zuletzt soll eine rechtsvergleichende Perspektive eingenommen und ein Blick auf das deutsche Recht geworfen werden, das die Verurteilung zu zukünftigen Leistungen in §§ 257 – 259 dZPO wesentlich breiter regelt.[35]

In diesen Kontext sollen die von Rsp und Lehre herausgebildeten Fallgruppen eingebettet werden. Der OGH wendet § 406 S 2 ZPO tendenziell großzügig an: Zum einen hält er bei Schadensrenten eine Analogie für geboten.[36] Zum anderen sei die Regelung „unter Anerkennung besonderer Interessenlagen" auch auf nicht fällige Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen[37] oder Sukzessivlieferungsverträgen anwendbar.[38] Verneint wird die Anwendung des § 406 S 2 bei sog Wiederkehrschuldverhältnissen, bei denen die Leistungen periodisch punktuell zu erfolgen haben.[39] Bsp sind Ratenzahlungen,[40] Ausgleichsraten,[41] Mietzinsforderungen[42] und Schadensrenten auf Ersatz entgangenen Mietzinses.[43] Von Teilen der Lehre wird vorgeschlagen, auch bei Wiederkehrschuldverhältnissen eine Verurteilung vor Fälligkeit zuzulassen, da die Interessenlage mit jener bei Dauerschuldverhältnissen vergleichbar sei.[44] Dabei wird zT darauf abgestellt, ob die Leistung

---

[33] *Fasching,* Kommentar III 665; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 24; *Slonina,* ecolex 2014, 868 (869); tendenziell aA *Nimmerfall/Wiedemann/Zopf,* ÖJZ 2017, 398 (403 f); *Roth*, Die Klage auf künftige Leistung nach §§ 257-259 ZPO, ZZP 98 (1985) 287 (290); Zum Problem des rechtlichen Gehörs des Schuldners vgl *Braun*, Grundfragen der Abänderungsklage (1994) 15 ff.

[34] Zu Prognoseerfordernissen in materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen des dBGB *Petzold,* Rechtskraft der Rentenurteile 39 ff. In der Vergangenheit wurde zT davon ausgegangen, die Möglichkeit einer Verurteilung zu zukünftigen Leistungen (und deren Abänderung) sei Sache des materiellen Rechts; vgl nur die Bestrebungen in Deutschland, eine entsprechende Regelung ins BGB zu integrieren (*Hahn,* Materialien zur Civilprozeßordnung I [1881] 255); vgl auch *Roth,* ZZP 98 (1985) 287 (288 f, 295 ff); für eine Integration ins materielle Recht *Gottwald*, Probleme der Abänderungsklage in Unterhaltssachen, FamRZ 1992, 1374. In der Schweiz ist die Verurteilung zu künftiger Leistung bis heute im materiellen Recht geregelt, vgl dazu nur *Knecht*, Die Abänderungsklagen (1954) 76 ff.

[35] Vgl dazu etwa *Roth,* ZZP 98 (1985) 287; gegenüberstellend *Petzold*, Rechtskraft der Rentenurteile 19 ff.

[36] Vgl nur RIS-Justiz RS0132152; RS0030704; RS0031342; RS0030704; RS0030900.

[37] RIS-Justiz RS0106147; offen bleibt, ob der OGH dies aus einer teleologischen Reduktion des § 406 S 1 ableitet oder eine Analogie zu S 2 bildet.

[38] RIS-Justiz RS0106147.

[39] Dieser Begriff wird von einem Teil der bürgerlich-rechtlichen Lehre abgelehnt; vorgeschlagen wird jedoch, ihn für das Prozessrecht nutzbar zu machen; *Fasching,* Lehrbuch[2] Rz 1066; zweifelnd *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 32; *Wit*, JBl 1981, 406 (413).

[40] OGH 25.6.1996, 4 Ob 2076/96i.

[41] RIS-Justiz RS0041227; wohl auch Sanierungsplanraten (*Brenn* in *Höllwerth/*Ziehensack § 406 ZPO Rz 9; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 32)

[42] OGH 6 Ob 2/68, MietSlg 20.696.

[43] RIS-Justiz RS0121991.

[44] *Böhm*, Unterlassungsanspruch 57 ff, Fn 71; *Holzhammer*[2] 181; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 406 ZPO Rz 9; tendenziell auch *Burgstaller* in PraktZPR I 177; *Dolinar*, Ruhen des Verfahrens und Rechtsschutzbedürfnis (1974) 132; ablehnend *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1066; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 32; *Wit,* JBl 1981, 406 (411 f).

von einer Gegenleistung abhängig ist.[45] Darüber hinaus bestehen Tendenzen, unabhängig vom Anspruchsgrund bei Vorliegen eines besonderen Rechtsschutzinteresses eine vorbeugende Leistungsklage zuzulassen.[46] Unter Berufung auf die Auffassung *Burgstallers*[47] hat der OGH die Anwendbarkeit des § 406 S 2 ZPO angenommen, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Entscheidung über sein Recht habe; dieses sei zu bejahen, wenn die Besorgnis bestehe, dass die Schuldnerin sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Zusätzlich sei entscheidend, dass dem Rechtsschutzbedürfnis nicht anderweitig Genüge getan werden könne.[48] Diese Konstruktion orientiert sich stark an § 259 dZPO, der Klagen auf künftige Leistungen, die nicht unter §§ 257 und 258 dZPO fallen, generalklauselartig zulässt, wenn nach den Umständen die rechtzeitige Leistung gefährdet erscheint.

Auf der anderen Seite ist die Frage nach einer einschränkenden Anwendung des § 406 S 2 zu stellen. Anlass dazu gibt die stRsp: Die Verurteilung zu einer zukünftigen Leistung sei nur möglich, wenn der Schuldner bereits seine Verpflichtungen verletzt bzw mit deren Vernachlässigung gedroht habe.[49] Dies wird von der Lehre gebilligt[50] – mit Ausnahme *Faschings*,[51] der kritisiert, dass Derartiges der Regelung nicht zu entnehmen sei. Die Voraussetzungen finden sich nunmehr ausdrücklich in § 101 Abs 4 AußStrG, sodass sich dessen Ratio und Entstehungsgeschichte bei der Beantwortung der Frage hilfreich erweisen könnten, ob § 406 S 2 (für alle seine Fallgruppen) einer solchen teleologischen Reduktion bedarf. Die dZPO sieht nur für die Generalklausel des § 259 ein vergleichbares Erfordernis vor,[52] § 257 und insb auch der mit § 406 S 2 öZPO vergleichbare[53] § 258 nennen ein solches nicht – dennoch wird diskutiert, ob bei freiwilliger und vollständiger Zahlung des Schuldners ein Titel erwirkt werden kann.[54] Aus dem

---

[45] *Holzhammer*[2] 181; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 406 ZPO Rz 9; dies normiert auch § 258 dZPO.

[46] Dafür haben sich *Böhm*, Unterlassungsanspruch 57 ff, Fn 71 und *Burgstaller*, JBl 1989, 545 (548); *ders* in PraktZPR I 177 f. ausgesprochen; zustimmend *Brenn* in *Höllwerth/*Ziehensack § 406 ZPO Rz 9; *Nimmerfall/Wiedemann/Zopf,* ÖJZ 2017, 398 (403); zweifelnd *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 19.

[47] *Burgstaller*, JBl 1989, 545 (548).

[48] OGH 29.11.1989, 1 Ob 663/89; s auch 10.9.2003, 9 Ob 36/03i; 7 Ob 37/09f Zak 2009, 294 = ecolex 2009, 863 = immolex 2010/22 (*Malaun*); 4 Ob 51/13y RdW 2013, 666 = ecolex 2013, 1077; 2 Ob 103/15h Zak 2016, 253 = NZ 2016, 262 = ecolex 2016, 769 = ÖBA 2016/2279 (*Wolkerstorfer*); RIS-Justiz RS0037617.

[49] RIS-Justiz RS0047184. Es genügt, wenn der Schuldner den Unterhaltsanspruch unter Berufung auf dessen Verwirkung zu Unrecht bestreitet (RIS-Justiz RS0037998). An die Annahme bloß künftig drohender Verletzungen ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen (OGH 8 Ob 39/16t Zak 2016, 330 = iFamZ 2016, 343).

[50] *Burgstaller* in PraktZPR I 177; *Dolinar*, Ruhen 132 f; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 29; *Holzhammer*[2] 181; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*[5] § 406 ZPO Rz 8.

[51] *Fasching,* Lehrbuch[2] Rz 1064.

[52] Die Besorgnis, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Zu dessen Einordnung vgl *Roth*, ZZP 98 (1985) 287 (306 ff).

[53] Ein Hauptanwendungsgebiet des § 258 ZPO sind Unterhalt und Schadensrenten, vgl nur *Becker-Eberhard* in *Rauscher/Krüger,* MünchKommZPO[6] § 258 dZPO Rz 7; *Foerste* in *Musielak/Voit*[18] § 258 dZPO Rz 2; *Graba*, Unterhalt nach der Vorschrift des § 258 ZPO, NZFam 2020, 429 (429); *Roth,* ZZP 98 (1985) 287 (298 ff).

[54] Vgl zu dieser Diskussion etwa *Bittmann,* Keine Titulierung zukünftiger Unterhaltsansprüche, wenn der Schuldner bisher freiwillig und vollständig gezahlt hat, FamRZ 1986, 40; *Köhler*, Titulierungsanspruch? FamRZ 1991, 645;

diesbezüglichen Meinungsstand könnten auch Erkenntnisse für die österreichische Rechtslage gewonnen werden.

b. Die Entscheidungsgrundlagen bei Verurteilung nach § 406 S 2 ZPO

§ 406 S 1 ZPO bezieht sich nach ganz hA nicht nur auf die Fälligkeit, sondern ist im Zusammenhang mit § 179 ZPO und § 35 EO zu lesen und gilt damit für den gesamten rechtserzeugenden Sachverhalt.[55] Dies wirft die Frage auf, ob S 2 auch eine Ausnahme von diesem Grundsatz schaffen wollte – ob die Entscheidung also etwa auf Grundlage von Tatsachen getroffen werden kann, die erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz entstehen werden.

Die Rsp wiederholt programmatisch, dass sich die Ausnahme nach § 406 S 2 ZPO nur auf die Fälligkeit beziehe und abgesehen davon nach den Verhältnissen zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zu entscheiden sei.[56] Auf diesem Standpunkt steht auch die hL[57] – das Gericht könne nicht „als Hellseher“[58] tätig werden. Unzweifelhaft stehen Prognoseentscheidungen in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Rechtskraft der Entscheidung.[59] Trotz alldem ist nicht zu leugnen, dass zumindest über das zukünftige (Weiter-)Bestehen des Anspruchs immer eine Prognose getroffen wird und auch sonst zukünftige Aspekte durchaus in der Entscheidungsgrundlage Berücksichtigung finden: So seien Ausnahmen zu machen, wenn künftige Veränderungen bereits im Entscheidungszeitpunkt feststehen.[60] Die dZPO kennt solche Prognoseentscheidungen im Rahmen des § 258: Bei Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen sind zukünftige, durch Prognose zu ermittelnde Tatsachen zu berücksichtigen.[61] Entscheidungsgrundlage bilden neben den im Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung vorliegenden auch bloß voraussichtliche Umstände.[62]

Künkel, Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts, NJW 1985, 2665; vgl auch *Becker-Eberhard* in MünchKommZPO[6] § 258 dZPO Rz 15; *Foerste* in *Musielak/Voit*[18] § 258 dZPO Rz 1; *Roth* in *Stein/Jonas*, ZPO[23] (2018) § 258 dZPO Rz 10.

[55] Siehe dazu oben 1.

[56] Vgl nur RIS-Justiz RS0041080; RS0041075.

[57] *Brenn* in *Höllwerth/Ziehensack* § 406 ZPO Rz 13; *Fasching,* Kommentar III 664 f; *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 25; *Schneider*, JBl 2012, 705 (705); *Wit*, JBl 1981, 406 (412).

[58] *Wit,* JBl 1981, 406 (413).

[59] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1062; *Wit*, JBl 1981, 406 (413).

[60] OGH 17.9.1997, 3 Ob 270/97w; *Schneider,* JBl 2012, 705 (705). Insb bei der Bemessung von Schadensrenten spielen Prognoseentscheidungen häufig eine große Rolle, vgl RIS-Justiz RS0041080 T1; RS0030897; RS0031835.

[61] Vgl nur *Becker-Eberhard* in MünchKommZPO[6] § 258 dZPO Rz 11; *Petzold,* Rechtskraft der Rentenurteile 16 ff; *Roth* in *Stein/Jonas*[23] § 258 dZPO Rz 6; *ders,* Richterliche Prognoseentscheidung, Rechtskraftwirkung und materielle Gerechtigkeit im Fall der Abänderungsklage nach § 323 ZPO, NJW 1988, 1233 (1233).

[62] *Braun,* Grundfragen 100; *Graba*, NZFam 2020, 429 (429 f) mwN zur Rsp des BGH.

In diesem Zusammenhang soll untersucht werden, welche zukünftigen Elemente Teil der Entscheidung bilden können oder sogar bilden müssen. Dies wirft freilich weitergehende Fragen auf: So sind zunächst die Anforderungen an die Prognose zu ermitteln. Deutsche Lehre und Rechtsprechung setzen etwa voraus, dass nach der Lebenserfahrung und der Lage im Urteilszeitpunkt eine Prognose mit einiger Gewissheit möglich ist.[63] Sollte dies nicht oder nur auf einen bestimmten Zeitraum hinaus der Fall sein, kann die Verurteilung nicht oder nur befristet erfolgen.[64] In diesem Zusammenhang werden auch beweisrechtliche Aspekte zu beleuchten sein, insb die Frage nach Beweisfähigkeit und Beweisbedürftigkeit zukünftiger Tatsachen.[65] Zur Beantwortung dieser Fragen könnte ein vergleichender Blick ins Strafprozess- und Verwaltungsrecht ergiebig sein, wo häufig Prognoseentscheidungen getroffen werden.[66]

c. Die Rechtskraft bei Verurteilung zu zukünftigen Leistungen

Entscheidungen nach § 406 S 2 reichen ihrer Natur nach in die Zukunft – unabhängig davon, welche zukünftigen Elemente man als Entscheidungsgrundlage erfassen möchte. Ob bzw inwiefern sich diese Besonderheit in ihren Wirkungen widerspiegelt, soll einen zentralen Gegenstand der Arbeit bilden. Abhängig von den Wirkungen, die einem Urteil auf künftige Leistung zukommen, ist freilich die – praktisch sehr relevante – spätere Abänderbarkeit der Entscheidung.

Ein Ansatz der Rechtsprechung besteht zunächst dahingehend, die Rechtskraft der Entscheidung auf den Teil zu beschränken, der Unterhalt für die Vergangenheit zuspricht. Der Ausspruch über zukünftige Leistungen soll damit nicht in Rechtskraft erwachsen.[67] „Stichtag" der Bindungswirkung sei der Tag der

---

[63] *Foerste* in *Musielak/Voit*[18] § 258 dZPO Rz 3; *Becker-Eberhard* in MünchKommZPO[6] § 258 dZPO Rz 11; *Roth* in *Stein/Jonas*[23] § 258 dZPO Rz 6 f.

[64] *Becker-Eberhard* in *Rauscher/Krüger,* MünchKommZPO[6] § 257 dZPO Rz 12 f; *Roth* in *Stein/Jonas*[23] § 258 dZPO Rz 7.

[65] Dazu etwa *Brunn*, Prognosen mit rechtlicher Bedeutung. Höchstrichterliche Rechtsprechung zu Prognoseentscheidungen durch Gesetzgeber, Verwaltungen und Gerichte, NJOZ 2014, 361 (361 f); *Prütting* in MünchKommZPO[6] § 286 dZPO Rz 47; BGH VI ZR 306-96 NJW 1998, 1223 (1224); zu Beweisschwierigkeiten in diesem Zusammenhang auch *Deixler-Hübner*, Beweisfragen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des (nach)ehelichen Unterhalts. Prozessuale und materiellrechtliche Instrumentarien zur Informationsbeschaffung, iFamZ 2016, 360; *Rassi,* Umgang mit Beweisschwierigkeiten im Unterhaltsverfahren, EF-Z 2010, 212 (Teil 1) und EF-Z 2011, 14 (Teil 2).

[66] Vgl *Brunn*, NJOZ 2014, 361.

[67] Vgl GlUNF 4245: „(…) dass insoweit Richtersprüche die Höhe eines Unterhaltsanspruches für die Zukunft feststellen, dieselben die Rechtskraft nicht beschreiten, da sie die konkrete Vermögenslage zur Zeit der Verhandlung als wesentliche Voraussetzung haben und für die Zukunft nur bis auf weiteres, mit der stillschweigenden clausula rebus sic stantibus gelten". Diese Frage wirft auch *Braun*, Grundfragen 9 f auf; ablehnend *Graba,* Die Abänderung von Unterhaltstiteln (1996) Rz 30.

erstinstanzlichen Entscheidung.[68] Nach diesem Konzept können für den Zeitraum danach Änderungen des festgesetzten Betrags erfolgen, unabhängig davon, ob diese auf Umständen basieren, die zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz bereits vorhanden waren.[69]

Andererseits wurde auf ein extrem weites Verständnis von nova producta zurückgegriffen – wohl in gänzlicher Abkehr von einer Präklusionswirkung der Rechtskraft: Eine Änderung der Verhältnisse liege auch dann vor, wenn dem Gericht für die Entscheidung bedeutende Tatsachen unbekannt gewesen seien.[70] In einigen Entscheidungen wird festgehalten, dass die materielle Rechtskraft einer Entscheidung voraussetze, dass dem Gericht alle für die (Unterhalts)Bemessung maßgebenden Umstände bekannt sein müssen.[71]

„Der statische, klar abgrenzbare Rechtskraftumfang des Urteils muss bei einem in die Zukunft weisenden, dynamischen Anspruch versagen“[72] – erkennt man der Entscheidung volle Rechtskraftwirkungen zu, stellt sich (insb im Lichte ihrer späteren Abänderbarkeit) die Frage, wie ihre zeitlichen Grenzen zu ziehen sind. Setzt man diese wie bei anderen Urteilen im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz an, kommt es zu einer Perpetuierung der Entscheidungsgrundlagen im Erstverfahren.[73] Theoretisch denkbar wäre aber auch, die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft über den Entscheidungszeitpunkt hinaus auszudehnen.[74] Praktisch bedeutsame Unterschiede liegen wiederum in der (Möglichkeit der) Geltendmachung neuer Umstände.[75] Aufschluss geben könnten sowohl historische und teleologische, als auch systematische Überlegungen. Zudem wird die Rechtslage in Deutschland vergleichend heranzuziehen sein, wobei sich Unterschiede daraus ergeben können, dass diese – im Gegensatz zur österreichischen – mit der

[68] OGH 7 Ob 16/14z EF-Z 2014, 174 = Zak 2014, 152 = JBl 2014, 451; 2 Ob 90/09p Zak 2010, 93 = iFamZ 2010, 143; RIS-Justiz RS0047398 T10; RS0007154; RS0007171 T28.

[69] RIS-Justiz RS0007154.

[70] RIS-Justiz RS0019012; RS0007148; RS0106229; die Entscheidungen beziehen sich zT auch auf die Umstandsklausel (s unten 2.d.).

[71] S zB OGH 11.12.2003, 6 Ob 120/03w; 31.1.2007, 7 Ob 293/06y; 27.2.2012, 7 Ob 179/11s.

[72] *Wit*, JBl 1981, 413, die auch auf die Ähnlichkeit zur einstweiligen Verfügung und der vorbeugenden Unterlassungsklage hinweist.

[73] So auch die sog „Bestätigungstheorie“ in Deutschland, nach der mit § 323 dZPO bloß ein besonderer Rechtsbehelf bestehe, der die allgemeinen Rechtskraftlehren bestätige, s dazu und zum Meinungsstand etwa *Althammer* in *Stein/Jonas*[23] § 323 dZPO Rz 2, Fn 6; *Borth* in *Musielak/Voit*[18] § 323 dZPO Rz 4; *Braun,* Grundfragen 10, Fn 43; *Graba,* Abänderung Rz 42 ff; *Schmitz* in *Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis[10] (2019) Rz 139.

[74] So die deutsche „Billigkeitstheorie“, nach der die zeitliche Grenze der Rechtskraft mit dem Zeitpunkt anzusetzen sei, der als Ende der Leistungspflicht für den Beklagten in der Entscheidung genannt werde (und die Abänderungsklage zur Durchbrechung der Rechtskraft aus Billigkeitsgründen diene), vgl dazu und zum Meinungsstand etwa *Althammer* in *Stein/Jonas*[23] § 323 dZPO Rz 2, Fn 6; *Becker-Eberhard* in MünchKommZPO[6] § 258 dZPO Rz 2; *Braun,* Grundfragen 10 f, Fn 44 f; *Graba,* Abänderung Rz 42 ff; *ders.,* Die Aktualisierung von Unterhaltstiteln (Teil 1 von 3), NZFam 2019, 13 (16).

[75] S zu dieser Problematik unten 2.d.

Abänderungsklage (§ 323 dZPO)[76] ein eigenes Instrument kennt, um mit Änderungen der Sachlage umzugehen.[77]

d. Die nachträgliche Abänderung der Entscheidung[78]

Wie schon an mehreren Stellen angesprochen, bildet ein Hauptproblem bei der Verurteilung zu zukünftigen Leistungen die nachträgliche Abänderbarkeit der Entscheidung. Die Parameter für die Berechnung sind gerade bei Unterhaltsansprüchen volatil – genannt seien nur die Einkommenshöhe des Schuldners oder die Bedarfshöhe des Gläubigers. Eine automatische Anpassung des zugesprochenen Betrags an die materiellrechtliche Anspruchshöhe ist nicht denkbar.[79]

Vielmehr muss die Anpassung mit prozessualen Mitteln erfolgen: Soll eine Erhöhung des ursprünglich zugesprochenen Betrags erreicht werden, kommt eine solche Nachforderung der Differenz[80] im Wege einer Leistungsklage in Frage. Soll die Verpflichtung herabgesetzt werden, ist Mittel zum Zweck – vor anhängigem Exekutionsverfahren – nach hM die negative Feststellungsklage,[81] von der Rsp wird sie bisweilen als „*besonderer Rechtsbehelf in Bezug auf die Sonderregelung des § 406 Satz 2 ZPO*" bezeichnet.[82]

Zudem soll die Möglichkeit in den Blick genommen werden, Änderungen auch rückwirkend geltend zu machen – wurde diese lange abgelehnt, ist nach einer Judikaturwende[83] nunmehr sowohl die rückwirkende Herabsetzung als auch die rückwirkende Erhöhung möglich.[84] Die deutsche Rechtslage verbietet die Geltendmachung von Änderungen für die Vergangenheit hingegen explizit (§ 323 Abs 3 dZPO).[85]

---

[76] Für Unterhalt § 238 FamFG; vgl etwa *Born*, Grundsätze des Abänderungsverfahrens – Teil 1, NZFam 2014, 394 (394 f).

[77] Vgl dazu etwa *Braun*, Grundfragen; *Erting,* Probleme der Abänderungsklage (1965); *Graba*, Abänderung; *Moritz,* Probleme der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO, dargestellt am Urteil auf Abfindung in Kapital (1998); *Soyka,* Das Abänderungsverfahren im Unterhaltsrecht[3] (2010); *Voigt,* Die Abänderungsklage des § 323 ZPO.

[78] Fragen stellen sich freilich nicht nur im Erkenntnisverfahren, sondern auch bei bereits anhängigen Exekutionsverfahren und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, die jedoch den Rahmen der Arbeit sprengen würden und daher ausgeklammert werden sollen.

[79] *Schneider*, JBl 2012, 705 (705); Wit, JBl 1981, 406 (414).

[80] *Schneider*, JBl 2012, 705 (705).

[81] Dazu *Schneider,* JBl 2012, 705 (709); s auch RIS-Justiz RS0000960 (keine rechtsgestaltende Entscheidung).

[82] RIS-Justiz RS0000841; RS0000833 T2; RS0000960 T8.

[83] OGH 9.6.1988, 6 Ob 544/87.

[84] RIS-Justiz RS0053283; RS0034794; RS0053297; RS0034969; s auch *Reischauer*, Unterhalt für die Vergangenheit und materielle Rechtskraft, JBl 2000, 421.

[85] Krit *Braun,* § 323 I und III ZPO verstößt gegen das Recht auf Gehör, NJW 1992, 1593; aA *Waldner,* Kein Verstoß von § 323 ZPO gegen das Recht auf Gehör, NJW 1993, 2085.

Zuletzt sollen Möglichkeit und Umfang einer Abänderung untersucht werden; insb wird auf die Tatsachen einzugehen sein, aufgrund derer sie erfolgen kann. Dazu bestehen verschiedene Ansätze in Rsp und Lehre. Lehnt man eine materielle Rechtskraftwirkung des in die Zukunft reichenden Ausspruchs ab, steht einer Abänderung nichts entgegen (irrelevant ist dann auch der Entstehungszeitpunkt der Tatsachen, auf die sie gestützt werden soll). Geht man hingegen von einer materiellen Rechtskraftwirkung der Entscheidung aus, muss nach dem Entstehungszeitpunkt der Umstände, auf die die Anpassung gestützt werden soll, zwischen nova producta und nova reperta unterschieden werden.

Soll die zugesprochene Leistung aufgrund von Umständen erhöht werden, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz entstanden sind (nova producta), kann der Differenzbetrag mit neuer Klage geltend gemacht werden, weil nachträgliche Sachverhaltsänderungen von der materiellen Rechtskraft der Entscheidung nicht erfasst sind.[86] Dasselbe gilt, wenn eine nachträgliche Herabsetzung begehrt wird.[87] Die Rsp greift bei neu hervorgekommenen Tatsachen in Bezug auf Unterhaltsansprüche auf eine Fiktion zurück – jeder Unterhaltsbemessung wohne eine Umstandsklausel inne.[88] Dieses aus dem materiellen Recht stammende Konzept wurde relativ früh von Unterhaltsvereinbarungen[89] auf gerichtliche Entscheidungen ausgedehnt.[90] Die clausula rebus sic stantibus greife ein, wenn gegenüber den im Vorverfahren maßgeblichen Tatsachen eine wesentliche Änderung eingetreten sei.[91] Die Änderung muss über bloß unbedeutende oder unerhebliche Veränderungen hinausgehen und sich in einer merkbaren Unterhaltsdifferenz niederschlagen,[92] diese setzt die Rsp zB bei einer Einkommensänderung von 8 – 10 % an.[93] Ob die Konstruktion einer Umstandsklausel im Lichte der Rechtskraftwirkungen erforderlich ist und wie sich das Kriterium der „Wesentlichkeit" der Änderung auf sie auswirkt,[94] soll in der Dissertation hinterfragt werden.

---

[86] RIS-Justiz RS004127, RS0007201; RS0007140. In Deutschland ist str, ob derartige Begehren mit Abänderungsklage geltend zu machen sind, vgl dazu etwa *Bereiter-Hahn,* Abänderungsklage (§ 323 ZPO) oder Klage auf zusätzliche wiederkehrende Leistungen (§ 258 ZPO)? FamRZ 1955, 94; *Brox,* Abänderungsklage oder Klage auf zusätzliche wiederkehrende Leistungen, FamRZ 1954, 237; *Grasmeher,* Abänderungsklage oder Zusatzklage auf Erhöhung einer im Vorprozess gemäß Klageantrag zugesprochenen Rente? (1959); *Kratz,* Die Abänderungs und Nachtragsklage (1970); *Walter*, Die Zusatzklage im Unterhaltsrecht (1990).

[87] Beides freilich unter der Prämisse, dass die zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz angesetzt werden, siehe dazu oben 2.c.

[88] Vgl zB RIS-Justiz RS0047202; RS0053297 T1, T9, T11; für Schadensrenten RIS-Justiz RS0109753; RS0107992.

[89] RIS-Justiz RS0018984; RS0107666; RS0105944.

[90] RIS-Justiz RS0053297; RS0007140 T3.

[91] RIS-Justiz RS0007161; *Schneider*, JBl 2012, 705 (710), nach der der Unterhaltsschuldner eine Entscheidung darüber anstrebe, dass sich die dem Unterhaltstitel immanente Umstandsklausel verwirkt habe; vgl auch *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 30.

[92] RIS-Justiz RS0053297 T10.

[93] RIS-Justiz RS0053297 T5; RS0047398 T10; RS0047202 T6; RS0047202 T5; RS0018984 T13.

[94] Die Wesentlichkeit der Änderung ist Voraussetzung für die Abänderungsklage nach § 323 dZPO, s dazu etwa *Braun,* NJW 1992, 1593; *Niklas,* Das Erfordernis der „wesentlichen" Änderung der Verhältnisse in § 323 I ZPO (1988); aA *Waldner,* Kein Verstoß von § 323 ZPO gegen das Recht auf Gehör, NJW 1993, 2085.

Soll die Verpflichtung auf Basis von Tatsachen erhöht werden, die im Entscheidungszeitpunkt bereits bestanden, in der Entscheidung aber nicht berücksichtigt wurden (*nova reperta*), werten die überwiegende Lehre und Rsp das erste Begehren als Teileinklagung.[95] Die Rechtskraft dieser Entscheidung (Einmaligkeitswirkung) stehe einer Nachforderung iS einer „Restklage" damit grds nicht entgegen, weil sich das nunmehrige Begehren vom ersten unterscheide.[96] Anderes gilt, wenn das Mehrbegehren im ersten Verfahren abgewiesen wurde.[97] Zur Rechtskraft bei Teilklagen bestehen freilich (unabhängig vom hier relevanten Untersuchungsgegenstand) bereits zahlreiche Ansätze;[98] das Dissertationsvorhaben hat diesbezüglich zum Ziel, die Besonderheiten bei der Verurteilung zu zukünftigen Leistungen in die bestehenden Konzepte einzubetten und dazu ins Verhältnis zu setzen. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Aspekte in den Blick zu nehmen; so zum einen das Problem einer etwaigen Bezeichnungspflicht der ersten Klage als Teileinklagung. Während der OGH nicht von einer solchen ausgeht,[99] wurde sie von der Lehre zT verlangt,[100] wobei vereinzelt auch zwischen bewusster und unbewusster Teilklage unterschieden wurde.[101] Zum anderen soll untersucht werden, ob es geboten scheint, bei mehreren Teilforderungen das Erfordernis aufzustellen, dass zwischen den Anträgen eine gewisse Zeit verstreichen muss.[102]

Als Alternative zur Konzeption der Teilklage soll zudem die Möglichkeit einer Wiederaufnahmsklage besprochen werden. Problematisch ist hier insb die Voraussetzung der Beschwer, wenn der ersten Klage in vollem Umfang stattgegeben wurde.[103]

Soll die Verpflichtung auf Basis von nova reperta herabgesetzt werden, stellt sich das Problem in seiner vollen Tragweite – mit der Konstruktion einer Teilklage kann hier naturgemäß nicht abgeholfen werden.

---

[95] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1418 Rz 8 ff (Stand: 1.1.2002, rdb.at) mwN; *Schneider*, JBl 2012, 705 (708); *Wit*, JBl 1981, 406; OGH 20.10.1975, 1 Ob 217/75; 22.9.1976, 8 Ob 108/76.

[96] *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] § 411 ZPO Rz 46; RIS-Justiz RS0041266; RS0007161 T3; zum VaSt RIS-Justiz RS0006259.

[97] *Fucik* in *Fasching/Konecny*[3] § 406 ZPO Rz 30 (Wiederaufnahmsklage); *Reischauer*, JBl 2000, 421 (421); RIS-Justiz RS0007161; RS0018883; RS0007165.

[98] Vgl dazu etwa *Assmann*, Rechtskraft bei Teilklagen, in 2. Erlanger FS Schwab (2000) 1; *Batsch*, Zur materiellen Rechtskraft bei „Teilklagen" und zur Repräsentationswirkung des Klageantrags, ZZP 86 (1973) 254; *Eckardt*, Die „Teilklage" – Nachforderungsmöglichkeit und Rechtskraftbindung bei Klagen auf einmalige und wiederkehrende Leistungen, Jura 1996, 624; *Gottwald* in MünchKommZPO[6] § 322 dZPO Rz 131; *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] § 411 ZPO Rz 46; *Leipold,* Teilklagen und Rechtskraft, in FS Zeuner (1994) 431; *Lindacher*, Individualisierte und nichtindividualisierte Teilklagen, ZZP 76 (1963) 451; *Museliak*, Rechtskraftprobleme bei Nachforderungsklagen, in FS Schumann (2001) 295; *Oberhammer*, Wieder einmal: Rechtskraft bei Teilklagen, in FS Kollhosser II (2004) 501; *Zeiss,* Rechtskrafterstreckung bei Teilklagen, NJW 1968, 1305.

[99] RIS-Justiz RS0041449; RS0007143. Auch in Fällen, in denen das Gericht wusste, dass mehr zustünde, aber nur das Beantragte zusprechen konnte (§§ 405, 411 ZPO), ist der OGH davon ausgegangen, dass die E nur im Umfang des Anspruchs(teils) rechtskräftig wird, über den abgesprochen wurde (zB OGH 20.6.1991, 4 Ob 565/91).

[100] *Wit*, JBl 1981, 406 (408); vgl zum Meinungsstand in Deutschland *Roth*, NJW 1988, 1233 (1235 ff).

[101] *Wit*, JBl 1981, 406 (408 f); vgl zum Ganzen etwa *Arens,* Willensmängel bei Parteihandlungen im Zivilprozeß (1968).

[102] ZB OGH 20.4.1993, 1 Ob 534/93.

[103] *Wit*, JBl 1981, 406 (414), s auch *Steininger,* Die Wiederaufnahme durch den Prozeßsieger, JBl 1963, 1.

Auf der anderen Seite scheinen materiell falsche, uU unabänderliche Entscheidungen gerade bei wiederkehrenden Leistungen besonders unerträglich.[104] Die Lösung dieser Frage ist von den Wirkungen abhängig, die der Entscheidung nach § 406 S 2 ZPO zukommt:

Verfolgt man den Ansatz, dass derjenige Teil der Entscheidung, der über Zukünftiges abspricht, nicht in Rechtskraft erwächst, wäre unproblematisch eine Abänderung möglich.

Geht man hingegen von der Rechtskraft der gesamten Entscheidung aus (bejaht man diese also auch für den Teil der Entscheidung, der eine Leistung für die Zukunft zuspricht, unter Präklusion der vor Schluss der mündlichen Verhandlung möglichen Einwendungen),[105] kann die materielle Rechtskraft „nur" mehr durch Wiederaufnahmsklage (§ 530 Abs 1 Z 7 ZPO) – unter den jeweiligen Voraussetzungen – durchbrochen werden.[106] Mehrere Judikaturlinien versuchen, dieses Ergebnis abzufedern:

Einerseits hat sich die Rsp damit beholfen, der Entscheidung zwar volle Rechtskraftwirkung zuzuerkennen, Dauerzustände aber gleichzeitig als *nova producta* anzusehen: Ein Einkommen entstehe bspw jeden Monat neu, auch wenn es der Höhe nach gleich bleibe.[107] Andererseits hat die Rsp in Abkehr von einer Präklusionswirkung auch eine Änderung der Verhältnisse bejaht, wenn dem Gericht für die Entscheidung bedeutende Tatsachen unbekannt gewesen seien.[108] Einen ähnlichen Ansatz verfolgt *Reischauer*: Aufgrund der materiellen Rechtskraft der Vorentscheidung müssten die ihr zugrunde liegenden – falschen – Tatsachen zum entscheidungsmaßgeblichen Zeitpunkt als richtig betrachtet werden; der in Wahrheit richtige Sachverhalt stelle dann eine Änderung dar, die für die Zeit danach als Umstandsänderung zu betrachten sei.[109]

Die angesprochenen Judikaturlinien sollen aufgegliedert und untersucht werden, nicht zuletzt auch in ihrem Kontext: So wurden sie zT zu Kindesunterhalt gebildet, weshalb in diesem Zusammenhang untersucht werden muss, inwiefern sie das Fehlen einer Wiederaufnahmsklage im Außerstreitverfahren ausgleichen wollten und mithin durch die Einführung des Abänderungsantrags 2005[110] obsolet geworden sind.[111] Die Dissertation soll jedoch den Fokus auf die dogmatische Herleitung der

---

[104] *Graba*, Die Abänderung von Unterhaltsentscheidungen, Rz 55, 285 ff, der sich daher für die Möglichkeit einer „Annexkorrektur" ausspricht – ursprüngliche Unrichtigkeiten könnten daher gemeinsam mit einer nach § 323 dZPO zulässigen Abänderung behoben werden; vgl auch *Niklas*, Nachschieben von „ursprünglichen Änderungen" trotz § 323 II ZPO? FamRZ 1987, 869.
[105] Siehe dazu oben 2.c.
[106] So auch *Schneider*, JBl 2012, 705 (709).
[107] OGH 29.3.2007, 3 Ob 43/07f; s auch BGH XII ZR 57/89 NJW-RR 1990, 1410.
[108] Siehe dazu oben 2.c und die Nachweise in Fn 70.
[109] *Reischauer*, JBl 2000, 421 (426), der diese Lösung auch für Unterhaltserhöhungen befürwortet.
[110] BGBl I 111/2003.
[111] Dagegen spricht, dass die Rechtsprechungslinie mit diesem Zeitpunkt nicht endet (explizit OGH 29.3.2007, 3 Ob 43/07f).

Entscheidungswirkungen legen und erst auf dieser Basis die Abänderbarkeit von Entscheidungen besprechen.

II. Forschungsstand und methodische Überlegungen

Zur Verurteilung zu zukünftigen Leistungen in der österreichischen ZPO finden sich Kommentarliteratur sowie Abhandlungen in Lehrbüchern und Systemen; darüber hinaus einige unselbstständige Beiträge. Zu § 406 ZPO und den entsprechenden Regelungen in ASGG und AußStrG ist eine Fülle an Judikatur vorhanden, die allerdings nicht in allen Punkten einheitlich ist. Eine umfassende, dogmatisch fundierte Monographie, die sich mit Anwendungsbereich und Entscheidungswirkungen beschäftigt, fehlt bis dato. Das Dissertationsvorhaben hat zum Ziel, diese Lücke zu schließen, indem die Verurteilung zu zukünftigen Leistungen umfassend aufgearbeitet und die skizzierten Fragen Lösungen zugeführt werden sollen.

Dazu soll auf den klassischen juristischen Methodenkanon[112] zurückgegriffen werden; insb werden systematische und teleologische Erwägungen anzustellen sein. Die in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Ansätze sollen dabei einer kritischen Betrachtung unterzogen werden und als Grundlage für die Erarbeitung eigener Lösungsansätze dienen. Da die Entwicklungsgeschichte des § 406 ZPO mit der deutschen Rechtslage verwoben ist und der Meinungsstand zu dieser erheblich weiter fortgeschritten ist, sollen auch rechtsvergleichende Seitenblicke angestellt werden. Auch auf alternative Ansätze in der Schweiz soll Bezug genommen werden.

[112] *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff[2] (1991) 436 ff; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre[12] (2021) 35 ff.

III. Literaturauswahl

Anders/Gehle, ZPO[80] (2022).

Assmann, Rechtskraft bei Teilklagen, in 2. Erlanger FS Schwab (2000) 1.

Batsch, Zur materiellen Rechtskraft bei „Teilklagen" und zur Repräsentationswirkung des Klageantrags, ZZP 86, 254.

Berkowsky, Die Klage auf zukünftige Leistung im Arbeitsverhältnis, RdA 2006, 77.

Bittmann, Keine Titulierung zukünftiger Unterhaltsansprüche, wenn der Schuldner bisher freiwillig und vollständig gezahlt hat, FamRZ 1986, 40.

Böhm, Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage. Zur konkreten Einheit von materiellem Anspruch und prozessualer Rechtsschutzform (1979).

Bötticher, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozess (1930).

Boetzkes, Probleme der Abänderungsklage bei rechtskräftigen, nicht rechtskräftigen und nicht rechtskraftfähigen abzuändernden Titeln (1986).

Both, Die Klage auf zukünftige Leistungen im Mietrecht, DWW 2010, 82.

Braun, Grundfragen der Abänderungsklage (1994).

Braun, Zinstitel und Abänderungsklage, ZZP 108 (1995) 319.

Brox, Abänderungsklage oder Klage auf zusätzliche wiederkehrende Leistungen, FamRZ 1954, 237.

Brunn, Prognosen mit rechtlicher Bedeutung. Höchstrichterliche Rechtsprechung zu Prognoseentscheidungen durch Gesetzgeber, Verwaltungen und Gerichte, NJOZ 2014, 361.

Buchegger/Deixler-Hübner/Holzhammer, Praktisches Zivilprozessrecht I[6] (1998).

Büttner, Abänderung von Entscheidungen infolge der neuen Hausfrauenrechtsprechung, FPR 2002, 53.

Burgstaller, Die Klage auf künftige Leistung, JBl 1989, 545.

M. Bydlinski, Materiellrechtliche Fragen der Klageausdehnung – Vertretung und Fälligkeit, in FS Kerschner (2013) 123.

Diller, Sinn und Unsinn von Klagen auf künftige Gehaltszahlung, ArbRAktuell 2010, 283.

Dolinar, Ruhen des Verfahrens und Rechtsschutzbedürfnis (1974).

Eckardt, Die „Teilklage" – Nachforderungsmöglichkeit und Rechtskraftbindung bei Klagen auf einmalige und wiederkehrende Leistungen, Jura 1996, 624.

Fasching, Die Wiederaufnahme wegen neuer Tatsachen und Beweismittel im Zivilprozess, JBl 1956, 245.

Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts[2] (1990).

Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze[3] (2017).

Finke, Aktuelle Rechtsprechung zur Abänderung von Unterhaltstiteln, FPR 2013, 134.

Förster, Ist seit dem Inkrafttreten der Civilprozessordnung die Klage auf Erfüllung vor Eintritt der Fälligkeit des Anspruchs unbedingt zulässig? ZZP 8 (1885) 128.

Gitschthaler, Unterhaltsrecht[4] (2019).

Gottwald, Probleme der Abänderungsklage in Unterhaltssachen, FamRZ 1992, 1374.

Graba, Die Abänderung von Unterhaltstiteln (1996).

Graba, Grundzüge der Abänderung von Unterhaltstiteln, FÜR 2008, 100.

Graba, Die Abänderung von Unterhaltstiteln nach dem FamFG, FPR 2010, 159.

Graba, Probleme bei der Abänderung von Unterhaltstiteln, FPR 2011, 158.

Graba, Befristung von Unterhalt auf eine Höchstdauer, NJW 2011, 3690.

Graba, Fehlerberichtigung bei Unterhaltstiteln, FamFR 2011, 556.

Graba, Strukturelemente des Unterhaltsrechts, JuS 2019, 677.

Graba, Die Aktualisierung von Unterhaltstiteln, NZFam 2019, 13 (Teil I); 60 (Teil II); 109 (Teil III).

Graba, Abänderung von Unterhaltstiteln ohne Veränderung der Verhältnisse, NZFam 2020, 106.

Graba, Unterhalt nach der Vorschrift des § 258 ZPO, NZFam 2020, 429.

Grasmeher, Abänderungsklage oder Zusatzklage auf Erhöhung einer im Vorprozess gemäß Klageantrag zugesprochenen Rente? (1959).

Gegenwart, Das Verhältnis der Abänderungsklage zur Vollstreckungsgegenklage (1962).

Grunsky, Veränderungen des Sachverhalts nach Verurteilung zu künftig fällig werdenden Leistungen, in Gedächtnisschrift Michelakis (1973) 377.

Habscheid, Probleme der Teilklage, FamRZ 1962, 352.

Henssler, Die Klage auf künftige Leistung im Wohnraummietrecht, NJW 1989, 138.

Herr, Das Ende der Zukunftszinsen? NJW 1988, 3137.

Höllwerth/Ziehensack, ZPO: Taschenkommentar (2018).

Holzhammer, Österreichisches Zivilprozeßrecht[2] (1976).

Hofmann, Zahlungsklage auf künftige Schadensersatzrente bei Forderungsübergang auf den Sozialversicherungsträger, MDR 2004, 1391.

Jakoby, Das Verhältnis der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO zur Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO (1991).

Kallfelz, Ist eine Klage auf künftige Räumung von Wohnräumen noch möglich? NJW 1964, 2288.

Knecht, Die Abänderungsklagen (1954).

Köhler, Titulierungsanspruch? FamRZ 1991, 645.

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I[4] (2020) und II[3] (2018).

Kratz, Die Abänderungs- und Nachtragsklage. § 323 ZPO als Rechtskraftproblem (1970).

Kuderna, Vorläufige Leistungen des Versicherungsträgers nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, in FS Schnorr (1988) 381.

Künkel, Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts, NJW 1985, 2665.

Kuhlmann, Änderung der Verhältnisse bei Rentenanssprüchen, Gruchot 1921, 270 ff.

Leipold, Teilklagen und Rechtskraft, in FS Zeuner (1994) 431.

Lindacher, Individualisierte und nichtindividualisierte Teilklagen, ZZP 76 (1963) 451.

Michlmayr, Verurteilung vor Fälligkeit, ZBl 1930, 481.

Murach, Rechtsschutzprobleme bei der Klage auf künftige Leistung nach §§ 257 – 259 ZPO (2007).

Musielak, Rechtskraftprobleme bei Nachforderungsklagen, in FS Schumann (2001) 295.

Musielak/Voit, ZPO[18] (2021).

Neuhauser, Unterhaltsenthebungsantrag oder Oppositionsklage – oder doch beides? Zak 2011/42, 228.

Niepmann/Seiler, Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2018, NJW 2019, 643.

Niklas, Das Erfordernis der „wesentlichen" Änderung der Verhältnisse in § 323 I ZPO (1988).

Nimmerfall/Wiedemann/Zopf, Einklagbarkeit noch nicht fälliger Forderungen, ÖJZ 2017, 398.

Nimmerfall/Wiedemann/Zopf, Kostentragung bei der Einklagung nicht fälliger Forderungen, ecolex 2017, 668.

Oberhammer, Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten (1992).

Oberhammer, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBl 2000, 205.

Oberhammer, Wieder einmal: Rechtskraft bei Teilklagen, in FS Kollhosser II (2004) 501.

Pagenstecher, Die Einrede der Rechtskraft im Aufwertungsprozeß, JW 1925, 712.

Pawlowski, Die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes bei Teilklagen, ZZP 78 (1965) 307.

Pawlowski, Zum Verhältnis von materiellem Recht und Streitgegenstand bei Teilklagen: Zu BGHZ 124, S. 164 ff, AcP 195 (1995) 548.

Pentz, Nochmals: Abänderungsklage oder Zusatzforderungsklage, ZZP 73 (1960), 211.

Peter, Klage auf künftige Leistung von Miete, JuS 2011, 322.

Petschek/Stagel, Der österreichische Zivilprozeß: eine systematische Darstellung (1963).

Petzoldt, Die Rechtskraft der Rentenurteile des § 258 ZPO und ihre Abänderung nach § 323 ZPO (1992).

Pichler, Gedanken zum Unterhalt für die Vergangenheit, ÖA 1988, 68.

Pohle, Erstreckung der Rechtskraft auf nichtvorbehaltene Nachforderungen des siegreichen Klägers? ZZP 77 (1964) 98.

Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechts (1903).

Purtscheller/Salzmann, Unterhaltsbemessung (1993).

Rasch, Die Abänderung und Anpassung von Unterhaltstiteln an das neue Recht, § 36 EGZPO, FPR 2008, 15.

Rauscher/Krüger, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen[6] (2020).

Rechberger/Klicka, ZPO: Kommentar[5] (2019).

Reischauer, Unterhalt für die Vergangenheit und materielle Rechtskraft, JBl 2000, 421.

Riedler, Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses im Unterhaltsverfahren und der Konkurrenz von Oppositions- und Feststellungsklage, BeitrZPR IV (1991) 75.

Roth, Richterliche Prognoseentscheidung, Rechtskraftwirkung und materielle Gerechtigkeit im Fall der Abänderungsklage nach § 323 ZPO, NJW 1988, 1233.

Roth, Die Klage auf künftige Leistung nach §§ 257-259 ZPO, ZZP 98 (1985) 287.

Saenger, ZPO[9] (2021).

Schneider, Die Abänderung von Unterhaltsentscheidungen, JBl 2012, 705 (Teil I) und 774 (Teil II).

Schuster-Bonnott, Die Gefahr des Zuwiderhandelns gegen Unterlassungsverpflichtungen, JBl 1974, 169.

Schuster-Bonnott, Der privatrechtliche Anspruch auf Unterlassung, JBl 1976, 281.

Schwarzinger, Kindesunterhalt im Zivilverfahren (2008).

Schweer/Todorow, Prozessuale Durchsetzung von Freistellungsansprüchen, NJW 2013, 3004.

Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht[9] (2019).

Slonina, Klagen auf künftige Leistung, ecolex 2014, 868.

Stein, Über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes, insbesondere bei der Verurteilungsklage (1903).

Stein/Jonas, ZPO[23] (2018).

Steininger, Die Wiederaufnahme durch den Prozeßsieger, JBl 1963, 1.

Thomas/Putzo, ZPO[42] (2021).

Tintelnot, Unterhaltsausgleich nach verheimlichter Besserstellung versus Rechtskraft, FamRZ 1988, 242.

Voigt, Die Abänderungsklage des § 323 ZPO (1933).

Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO[43] (2021).

Vossenkämper, Die Klage auf Zahlung künftig fälliger Vergütung im gestörten Arbeitsverhältnis, DB 1985, 385.

Waldner, Rechtsprechungsänderung und Abänderungsklage, FÜR 2003, 188.

Walter, Die Zusatzklage im Unterhaltsrecht (1990).

Wax, Zur Dogmatik des Unterhaltsanspruchs, FamRZ 1993, 22.

Weigl, Grundzüge und Systematik der familiengerichtlichen Unterhaltsdurchsetzung, JA 2020, 29 (Teil I) und 377 (Teil II).

Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis: die neuere Rsp des BGH und die Leitlinien der OLG zum Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhaltsprozessen[10] (2019).

Wieczorek/Schütze, ZPO[4] (2013 – 2019).

Wit, Probleme der Teileinklagung und Rechtskraft, unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche, JBl 1981, 406.

Zeiss, Rechtskrafterstreckung bei Teilklagen, NJW 1968, 1305.

Zeuner, Gedanken zur Unterlassungs- und negativen Feststellungsklage, in FS Dölle (1963) 295.

IV. Zeitplan

WS 2021/22

- VO Juristische Methodenlehre
- Recherche
- Verfassen des Exposés
- Abschluss der Dissertationsvereinbarung
- SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens

SS 2022

- Recherche
- Verfassen der Dissertation

WS 2022/23

- Recherche
- Verfassen der Dissertation
- SE aus dem Dissertationsfach

SS 2023

- Recherche
- Verfassen der Dissertation
- SE aus dem Dissertationsfach

WS 2023/24

- Recherche
- Verfassen der Dissertation
- SE aus dem Dissertationsfach

SS 2024

- Überarbeitung und Fertigstellung der Dissertation
- Öffentliche Defensio